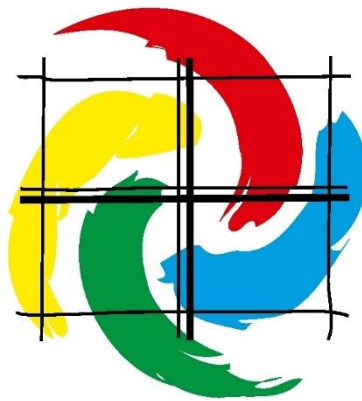


Christliches Internat Gsteigwiler CIG

Suchtkonzept



Geschrieben von:

René E. Häsler, M Sc
Gesamtleiter des Christlichen Internates Gsteigwiler
Pascal Pries, ehem. Sozialpädagoge HF im CIG

Überarbeitet von:

Lukas B. Häsler, M Sc, Pädag. Leiter CIG-Z
René E. Häsler, M Sc, Gesamtleiter CIG und Pädag. Leiter Aussenstationen
Joel Häsler, M SC, Pädag. Leiter Aussenstationen

Überarbeitet Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines..... 3
- 2. CIG-Z 5
- 3. CIG-A 7
- 4. CIG-B und CIG-WG..... 8
- 5. CIG-T 10
- 6. Regelung zur Abnahme von Urinproben im
Christlichen Internat Gsteigwiler CIG 10

1. Allgemeines

Das Christliche Internat Gsteigwiler ist vom Grundsatz her ein Internat, indem das Ziel der Suchtfreiheit verfolgt wird.

Unter Sucht verstehen wir eine physische, psychische oder emotionale Abhängigkeit von gesundheitsschädigenden oder illegalen Substanzen, übermässiger Gebrauch von Multimedia-Geräten (Handy, Gamen, TV, etc.).

Drogen / unerlaubte Substanzen

Wer beim Konsum von unerlaubten Substanzen wie Cannabis, Koks, synthetischen Drogen, nicht verordneten Medikamenten, Alkohol, etc. erwischt wird, muss mit Sanktionen rechnen. Es werden nach Bedarf oder regelmässig Urinproben (UP) abgenommen. Die Auswertung der Urinprobe findet unter Ausschluss der Jugendlichen statt. Das genaue Vorgehen bei Urinproben ist schriftlich festgehalten (vgl. Kapitel 6). Bei Verdacht auf Manipulation können die Urinproben zur Kontrolle in ein Labor geschickt werden. Die Kosten für positive Urinproben werden den entsprechenden Jugendlichen in Rechnung gestellt.

Bei Verdacht werden Alkoholpromille mit einem Atemtestgerät gemessen.

Das Dealen mit unerlaubten Substanzen wird mit einer gelben Karte (Verwarnung) und einer polizeilichen Anzeige durch das Christliche Internat, wegen Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz BtmG geahndet. In Bezug auf Drogen arbeiten wir eng mit der Berner Kantonspolizei zusammen.

- Werden Drogen gefunden, die sich Personen zuordnen lassen, wird die Polizei gerufen, welche die Drogen vor Ort konfisziert. Die Polizei erstattet Anzeige.
- Werden Drogen gefunden, die nicht Personen zuzuordnen sind, werden diese der Polizei zur Vernichtung übergeben.

Das Vorgehen bei weiteren Verstössen ist im CIG-Z, CIG-A, CIG-B, CIG-B/W und CIG-T separat geregelt.

Rauchen

Das CIG ist grundsätzlich ein Nichtraucher-Internat und wendet eine restriktive Strategie an. Bei starken Rauchern kann auch die psychosoziale Strategie, bei Jugendlichen ab der 8. Klasse oder dem 14. Altersjahr zum Einsatz kommen. Das heisst, es können im CIG-Z, CIG-A und im CIG-T und mit schriftlicher Einwilligung der Eltern/Erziehungsberechtigten, bis zu max. 6 Zigaretten pro Tag, zu vorgegebenen Zeiten geraucht werden. Das Ziel ist jedoch, mit einem Belohnungssystem den Konsum weiter zu reduzieren.

Die Zigaretten müssen vom Taschengeld bezahlt oder von zu Hause mitgebracht werden. Die Zigaretten müssen bei Ankunft im CIG den ErzieherInnen abgegeben werden. Nichtabgegebene (gebunkerte) Zigaretten werden eingezogen und vernichtet.

Es ist im ganzen CIG ausschliesslich nur an den bezeichneten Raucherplätzen erlaubt zu rauchen. Wer im Haus raucht, muss mit Konsequenzen rechnen. Kann der Schulunterricht wegen Krankheit nicht besucht werden, darf an diesem Tag auch nicht geraucht werden.

Im nachschulischen Bereich des CIG-B, CIG-B/W liegt der Zigarettenkonsum in der Eigenverantwortung der Jugendlichen und wird von den SozialpädagogInnen nicht kontrolliert.

Jugendliche, die nicht rauchen oder definitiv damit aufhören, werden belohnt.

Filzen / Durchsuchen

Die MitarbeiterInnen des CIG sind berechtigt, die Jugendlichen zu filzen, d. h. persönliches Gepäck und Schränke zu durchsuchen und die Jugendlichen physisch abzutasten. Bei Verweigerungen dürfen die MitarbeiterInnen mit physischer Hilfe (z. B. am Arm nehmen) jemanden aus einem Raum führen. Wir halten uns dabei an das Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Vollzug von Jugendstrafen und –Massnahmen in der stationären Jugendhilfe (FMJG).

Allfällige Raucherwaren, Alkohol, unerlaubte Medikamente werden abgenommen und entsorgt. Beim Fund von Drogen, die einer Person zugewiesen werden können, wird die Polizei beigezogen. Drogen die niemandem zugeordnet werden können, werden mit dem Formular „Drogenfund“ der Polizei abgegeben. E-Zigaretten sind den normalen Zigaretten gleichgesetzt.

Lassen sich Jugendliche nicht filzen, geben ihre Zigaretten, Handys, etc. nicht ab oder es besteht der Verdacht, dass unerlaubte Substanzen oder andere nicht erlaubte Sachen gebunkert werden, kann die Sicherheitsfirma Mountain-Security oder die Polizei beigezogen werden.

Das Gesetz (FMJG) regelt, wie weit das CIG als auch die Sicherheitsfirma Mountain Security gehen darf. Insbesondere die Art. 13 (Kontrollen und Durchsuchungen), Art. 14 (Verbergen unerlaubter Gegenstände) sowie Art. 16 (Zwangsmittel) gilt es zu beachten.

In dringendem Verdacht, kann es auch zu einer Hausdurchsuchung mit dem Drogenhund kommen. Allfällige Kosten der Sicherheitsfirma oder der Polizei werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

Wenn Jugendliche regelmässig Drogen, Alkohol oder Medikamente konsumieren, werden sie zu einem Therapieprogramm bei der Suchtberatungsstelle, Berner Gesundheit oder zu einer Psychotherapie verpflichtet.

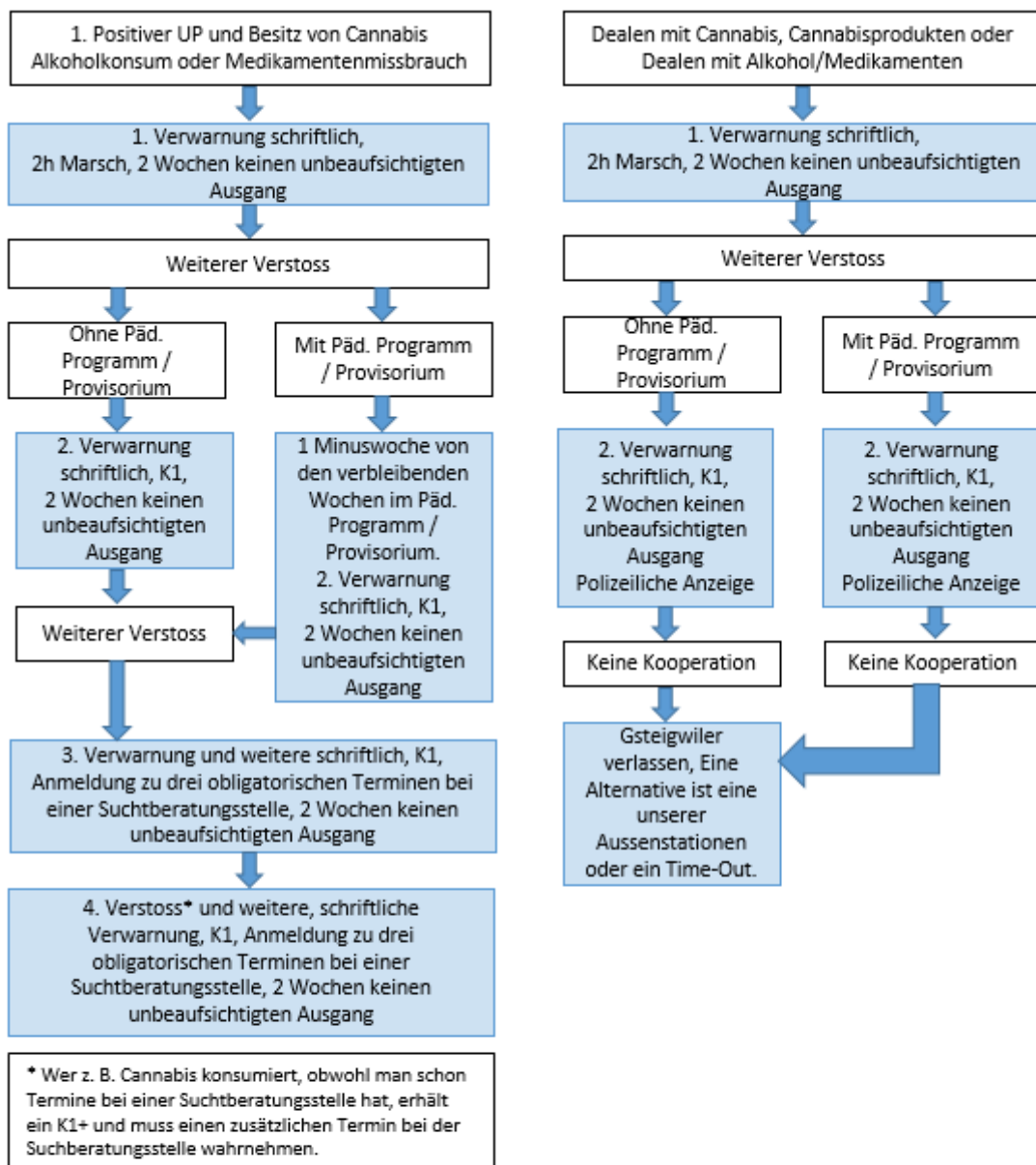
Jeder Konsum und Besitz von Cannabis, Alkohol und unerlaubten Medis, sowie anderen Drogen, wird per Brief den Eltern mit Kopie an die Behörden angezeigt.

Die Leitung CIG kann für bestimmte Anlässe wie das CIG-Fussballturnier, den CIG-Schwinganlass, den CIG-Schlitteltag oder den Schulabschlussstag als obligatorische Nichtraucheranlässe festlegen.

2. CIG-Z

- 2.1. Wer mit einer schriftlichen Bewilligung rauchen darf, erhält max. 6 Zigaretten pro Tag. Diese werden zu vorgegebenen Zeiten von den ErzieherInnen abgegeben. Die Zigaretten müssen am dafür vorgegebenen Platz geraucht werden. Nichtraucher dürfen sich während den Raucherzeiten nicht an den Raucherplätzen aufhalten.
- 2.2. Wer beim unerlaubten Rauchen erwischt wird, muss die Strecke Zweilütschinen retour oder eine entsprechende Distanz, zu Fuss zurücklegen. Dies gilt auch für den Freitag (ab 15.00 Uhr), der/die Jugendliche kommt deshalb später nach Hause. Der/die Jugendliche wird auf dem Marsch von einer erwachsenen Person begleitet.
- 2.3. Wenn der/die Jugendliche im Dorf Gsteigwiler, auf dem Schulhausplatz der öffentlichen Schule oder auf einem Nachbargrundstück raucht, werden die Strecke Zweilütschinen retour oder eine entsprechende Distanz fällig.
- 2.4. Raucht der/die Jugendliche im Sicherheitsbereich (Gebäude/Balkon/Dach/Pferdestall), wird eine erste Verwarnung schriftlich erteilt (gelbe Karte). Das zweite Mal (rote Karte) hat der/die Jugendliche Gsteigwiler zu verlassen. Als Alternativen stehen die CIG-A Aussenstation oder ein Time-Out zur Verfügung.
- 2.5. Durch Urinproben (UP) und Alkoholtests wird ermittelt, ob jemand Cannabis, Alkohol oder sonstige Drogen konsumiert. Bei einer positiven UP oder mehr als 0,00 Promille erhält der/die Jugendliche eine schriftliche Verwarnung mit Kopie an die Eltern und die Behörden. Dies betrifft auch nachweisbaren und von der Quantität her gefährlichen Medikamentenmissbrauch. Der/die Jugendliche muss zudem einen Marsch (vgl. Grafik 2.9) absolvieren.
- 2.6. Bei Alkohol-, Cannabis-, Drogenkonsum oder Medikamentenmissbrauch muss der/die Jugendliche einen 2-stündigen Marsch absolvieren. Die weiteren Sanktionierungen beim Besitz und/oder Konsum von illegalen Substanzen werden in der Grafik 2.9 erläutert.
- 2.7. Befindet sich der/die Jugendliche während einem Cannabis-, Alkoholkonsum oder Medikamentenmissbrauch in einem Programm oder im Provisorium, wird eine der noch verbleibenden Wochen eine Minuswoche.
- 2.8. Im Sinne unserer elastischen Festigkeit geben wir Jugendlichen ohne päd. Programm bzw. Provisorium weitere Chancen. Als Konsequenz muss der/die Jugendliche mindestens zwei Wochenenden im Internat verbringen. Es wird frühestens nach zwei Wochen eine erneute Urinprobe abgenommen. Ist die UP negativ, darf der/die Jugendliche das nächste Wochenende wieder nach Hause. Fällt die Kooperation weg muss Gsteigwiler verlassen werden. Eine Alternative ist die CIG-A Aussenstation oder ein Time-Out.

2.9. Cannabis-, Alkohol- und Medikamentenregeln im CIG-Z



Das Ausgangsverbot gilt während der Woche. Am Wochenende ist der Ausgang nach Stufenmodell möglich, ausser man hat ein K1. Bei einem K1 kann man sich keinen freien Ausgang verdienen. Wer einen Termin bei der BeG nicht wahrnimmt oder nicht gut mitmacht (Coach muss bei BeG nachfragen), erhält ein K1. Sind die Termine bei der BeG nicht zielführend und es häufen sich zu viele Konsequenzen an, muss mit der pädagogischen Leitung eine individuelle Lösung gesucht werden.

3. CIG-A

Die MitarbeiterInnen des CIG-A sind berechtigt die Jugendlichen, ihr Gepäck oder ihr Zimmer sporadisch oder regelmässig (z.B. am Montag oder nach Ausgängen) zu durchsuchen (filzen). Verweigern die Jugendlichen die Durchsuchung, so kann die Sicherheitsfirma Mountain Security oder die Polizei beigezogen werden.

Rauchen

Wer mit einer schriftlichen Bewilligung rauchen darf, erhält max. 6 Zigaretten pro Tag. Diese werden zu vorgegeben Zeiten von den ErzieherInnen abgegeben. Die Zigaretten müssen am vorgegebenen Platz geraucht werden.

Nichtraucher dürfen sich während den Raucherzeiten nicht an den Raucherplätzen aufhalten.

Das Rauchen ist im ganzen Haus strengstens untersagt. Beim Erwischt werden, gibt es die gelbe Karte, beim zweiten Mal (rote Karte) erfolgt ein längeres Time-Out oder der Ausschluss aus der CIG-A Aussenstation.

Wer beim unerlaubten Rauchen erwischt wird, erhält einen 4h Marsch.

Drogen- und Alkoholregelung

Drogen und Alkohol sind bei uns strikt verboten. Urinproben (UP) können regelmässig oder auf Verdacht stattfinden. Sporadisch werden die Alkoholpromille mit einem Atemtestgerät gemessen. Wer mehr als 0,0 Promille hat, eine positive oder verfälschte UP abgibt, sich weigert eine UP oder einen Atemtest abzugeben, Cannabis, Alkohol oder unerlaubte Medikamente besitzt, hat direkte Konsequenzen zu tragen.

- Beim ersten Mal ein 4h Marsch
- Beim zweiten Mal ein 4h Marsch, das Wochenende im CIG oder ein K1+ sofern er nicht ½ Bonus aus CIG-A Beurteilungssystem abgeben kann.
- Ab dem dritten Mal ein 4h Marsch, das Wochenende im CIG oder ein K1+ sofern er nicht ½ Bonus aus CIG-A Beurteilungssystem abgeben kann, die elektronischen Geräte (Handy, Tablet, Musikgeräte, etc.) bleiben so lange eingezogen, mindestens drei Wochen, bis der UP wieder negativ ist.
- Wer drei Mal hinter einander ein pos. UP abgegeben hat wird bei der Suchtberatungsstelle Berner Gesundheit angemeldet.
- Wer nach einer negativen UP erneut eine positive abgibt, startet wieder mit der ersten Konsequenz.

Wer mit Cannabis, Alkohol oder Medikamenten handelt, muss mit einer Anzeige rechnen und kann aus dem CIG-A ausgeschlossen werden.

Verweigerungen Konsequenzen zu tragen, kann ein Strafwochenende, oder ein Time-Out zur Folge haben.

Alle, die während einer längeren Zeit die Regeln eingehalten und weder gekiffert noch Alkohol und Medis konsumiert haben, erhalten eine Belohnung.

4. CIG-B und CIG-B/W

Die MitarbeiterInnen des CIG-B sind berechtigt die Jugendlichen, ihr Gepäck oder ihre Zimmer im Beisein der Jugendlichen sporadisch oder regelmässig zu durchsuchen (filzen). Verweigern die Jugendlichen die Durchsuchung, so kann die Sicherheitsfirma Mountain Security oder die Polizei beigezogen werden.

Rauchen

Wer bei uns nicht raucht, erhält eine NichtraucherInnenbelohnung, (siehe Belohnungen/Sanktionen). Rauchen kannst du auf dem Balkon (1.OG), bei den Eingangstüren und im Unterstand bis 22.30 Uhr. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur mit Erlaubnis der Eltern rauchen. Bitte denkt an den Frieden in der Nachbarschaft und seid vor allem abends dementsprechend ruhig. Das Rauchen von Zigaretten ist ausschliesslich am Raucherplatz vorzunehmen.

In allen Räumen des CIG-B gilt strengstes Rauchverbot. Kerzen oder Raucherstäbchen, etc. sind in den Zimmern aus Sicherheitsgründen verboten.

Wer sich nicht daran hält, erhält Sanktionen gemäss dem Blatt Belohnungen /Sanktionen CIG-B. Weitere Sanktionen können an der Teamsitzung ausgesprochen werden.

Drogen / Alkohol

Drogen sind bei uns strikt verboten. Urinproben (UP) können regelmässig oder auf Verdacht stattfinden.

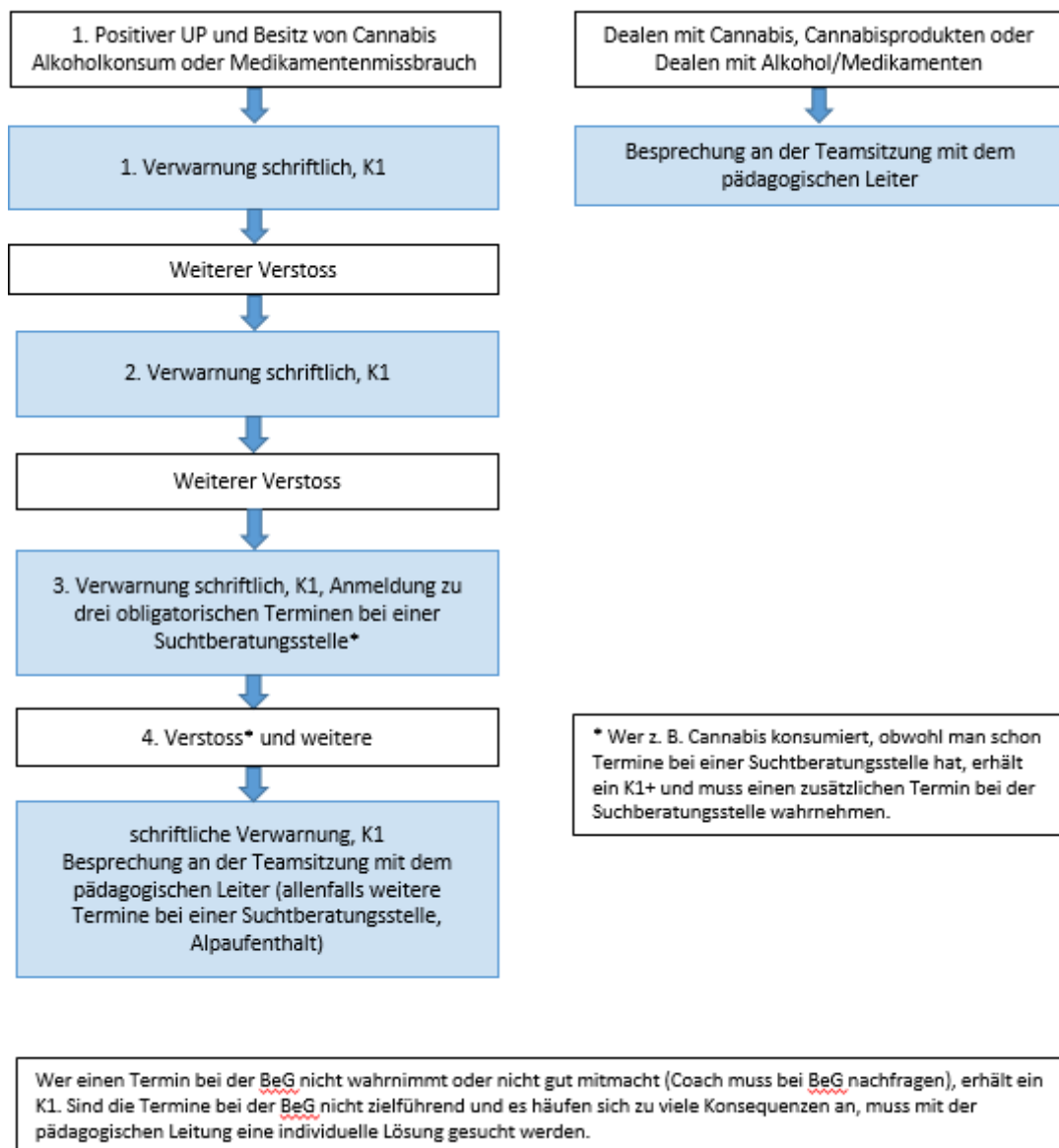
Du darfst im Haus, dem CIG-B – Areal und den angrenzenden Liegenschaften keinen Alkohol konsumieren, aufbewahren oder Handel treiben. Bei Verdacht auf übermässigen Alkoholkonsums werden Alkoholtests durchgeführt.

Wer eine positive/verfälschte UP hat, sich weigert eine UP/Atemtest abzugeben, Alkohol oder unerlaubte Drogen besitzt, hat folgende Konsequenzen zu tragen:

- Eine positive UP oder Alkoholmissbräuche (über 0,5 Promille) werden mit je einem Marsch (Interlaken – Brienz) an einem Samstag sanktioniert.
- Bei wiederholter positiver UP, kann eine Ausgangsperre bis zur nächsten sauberen UP ausgesprochen werden.
- Jugendliche die Lohn erhalten und beim Kiffen im Haus erwischt werden oder im Besitz von Cannabis sind, müssen CHF 30.– zugunsten einer wohltätigen Organisation bezahlen.
- Wer sich weigert, die Konsequenzen zu tragen, erhält ein Strafwochenende.
- Wer das Strafwochenende nicht absolviert oder während des Strafwochenendes ein schlechtes Verhalten zeigt oder sowieso die Wochenenden im CIG-B zu verbringen hat, hat mit weiteren Massnahmen zu rechnen (Time-Out, etc.).
- Bei wiederholtem Cannabis- oder Alkoholmissbrauch können die Jugendlichen auf der Suchtberatungsstelle Berner Gesundheit angemeldet werden.

Wer illegale Drogen auf sich trägt oder damit handelt, muss mit einer Anzeige rechnen und kann aus dem CIG-B ausgeschlossen werden. Die Vergehen werden mittels Brief von der Schulleitung an Ämter und Eltern kommuniziert.

4.1. Cannabis-, Alkohol- und Medikamentenregeln im CIG-B, CIG-WG



5. CIG-T

Für die Jugendlichen, die in ein Time-Out versetzt werden, gelten die gleichen Vorgaben wie in der Station, von wo er/sie versetzt wurde.

6. Regelung zur Abnahme von Urinproben im Christlichen Internat Gsteigwiler CIG

a. Grundsatz

- Urinproben und Drogentests sind ein Bestandteil unseres pädagogischen Arbeitens.
- Urinproben und Drogentests gelten als Kontrolle und haben präventiven Charakter. Sie dienen aber auch als Unterstützung bei Jugendlichen mit einem Suchtpotenzial.
- Kinder und Jugendliche werden bereits beim Eintrittsgespräch darüber in Kenntnis gesetzt, dass im Christlichen Internat Gsteigwiler Drogentests durchgeführt werden. Die gesetzlichen Vertreter willigen diesem Vorgehen mit ihrer Unterschrift zu (vgl. Vertrag zum Thema: Tabak-, Alkohol-, Medikamenten-, Cannabis- und Drogenkonsum).
- Falls die Einwilligung nicht erteilt wird, erfolgt keine Aufnahme. In speziellen Fällen bedarf es einer besonderen Vereinbarung.
- Bei konkretem oder generellem Verdacht werden Schnelltests zu einzelnen oder auf mehrere mögliche illegale Substanzen gemacht.
- Rechtliche Grundlage dafür bildet das Gesetz (FMJG), insbesondere Art. 13 (Kontrollen und Durchsuchungen).

b. Wann werden die Urinproben abgenommen

1. Die Pädagogische Leitung kann Generalurinproben verordnen. Dieser Urinprobe hat sich jeder Jugendliche im CIG zu unterziehen, auch wenn kein konkreter Verdacht besteht. Diese Urinprobe bezeichnen wir als **Generalurinprobe**.
2. Urinproben werden bei Jugendlichen abgenommen bei welchen der Verdacht auf Drogenkonsum besteht.
Die Urinprobe kann zu jeder beliebigen Zeit erfolgen. Diese Urinprobe bezeichnen wir als **periodische Urinprobe**.
3. Bei Jugendlichen mit erhöhtem Suchtpotential, wird z. B. alle drei Wochen Urinproben abgenommen. Diese Urinprobe bezeichnen wir als **regelmässige Urinprobe**.

c. Allgemeines Vorgehen bei Urinproben

- Die Abgabe einer Urinprobe wird so eröffnet, dass die entsprechenden Jugendlichen bis zur Abgabe den von den SozialpädagogInnen definierten Aufenthaltsbereich nicht verlassen dürfen.
- Der/die Jugendliche muss die Urinprobe innerhalb einer Stunde abgeben. Gibt er/sie diese im vorgegebenen Zeitfenster nicht ab, so betrachten wir dies als eine Verzögerungstaktik. Die vorgesehene Urinprobe gilt dann für diejenigen Substanzen als positiv, für die der Test angeordnet wurde.
-
- Die Urinprobe wird bei offener WC-Türe, von zwei gleichgeschlechtlichen MitarbeiterInnen abgenommen (Männer bei den Jungs, Frauen bei den Mädchen).
- Es ist darauf zu achten, dass keine Manipulationen getätigt werden können (Hände waschen, freie Unterarme, Hosen bis unter die Knie runter gezogen/Unterhosen bleiben angezogen, Hände weitgehend immer sichtbar). Der direkte Blick auf die Genitalien ist zu vermeiden (vgl. FMJG Art. 14).
-
- Viel Wasser trinken bewirkt kurzfristig die Möglichkeit, Wasser zu lösen, kann aber die Urinprobe verfälschen und ist darum in grossen Mengen untersagt.
- Der Jugendliche muss in einen Becher urinieren. Der Urin wird mit den Schnelltestern in einem separaten Raum getestet.
- Der gemachte Test wird von zwei SozialpädagogInnen ausgewertet und das Resultat schriftlich festgehalten.
- Urinproben gelten als positiv, wenn der Test dies nachweist.
- Wird eine Urinprobe nicht abgegeben, gilt sie für diejenigen Substanzen als positiv, für die der Test angeordnet wurde.
- Eine verunreinigte oder manipulierte Urinprobe gilt als positiv.
- Resultate von Schnelltests werden in der Regel innerhalb einer Stunde eröffnet. Positive Resultate werden den Eltern / dem gesetzlichen Vertreter und der einweisenden Behörde schriftlich mitgeteilt.
- Besteht ein begründeter Verdacht auf Drogenkonsum und ist unklar, welche Substanzen konsumiert worden sein könnten, kann ein Screening im Labor veranlasst werden.
- Positive Schnelltests werden durch die Jugendlichen bezahlt. Negative Schnelltests werden durch das CIG bezahlt. Der Schnelltest für Cannabis kostet. 8.-.CHF. Der „Multicheck“ kostet 15.- CHF.
-
-

- Positive Resultate sollten nicht nur sanktioniert, sondern mit dem/der Jugendlichen im Gespräch behandelt werden. Dort können mögliche Hilfeleistungen besprochen werden (z.B. Gespräch bei der Suchtberatungsstelle Berner Gesundheit oder eine Therapie).

Ergänzende Dokumente

- Konzept Mountain Security
- Leitfaden für Gespräche mit Jugendlichen zum Thema Suchtprävention
- Vertrag zum Thema missbräuchlicher Konsum von Tabak und unerlaubten Substanzen.
- Hausordnungen der Stationen
- Bonus / Sanktionen CIG-A
- Bonus / Sanktionen CIG-B
- Formular Drogenfund